

Richtlinie der Stadt Neuss zur Förderung der besonders von den Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen

- Standortstärkungsfonds -

(Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 08. Mai 2020)

§ 1 Ziel

Ziel des Standortstärkungsfonds mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 5 Millionen Euro ist die Bewirkung einer finanziellen Unterstützung „nach der ersten Krisenzeit“ für Neusser Unternehmen, die seit Inkrafttreten der ersten Fassung der Coronaschutzverordnung NRW am 22. März 2020 (CoronaSchVO NRW) in ihren Erwerbsmöglichkeiten stark eingeschränkt sind und die bis zum Ablauf des 10. Mai 2020 (Außerkräfttreten der CoronaSchVO NRW mit Wirkung vom 04. Mai 2020) nicht oder nicht durchgreifend von Lockerungen profitierten.

Die Zuschussgewährung soll diesen Unternehmen eine Perspektive für die künftige Entwicklung und einen dauerhaften Verbleib am Standort Neuss geben.

§ 2 Rechtsgrundlage

Die finanzielle Hilfe des Standortstärkungsfonds wird auf Grundlage des Beschlusses des Rates der Stadt Neuss vom 8. Mai 2020 als Billigkeitsleistung auf der Grundlage der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage gewährt.

Es besteht kein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses, so dass folglich kein Rechtsweg zur klageweisen Geltendmachung des Zuschusses gegeben ist. Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 3 Fördergegenstand

Es wird einmalig ein Zuschuss zu entstandenen Zahlungsverpflichtungen aus laufenden Miet-/Pachtverträgen bzw. (bei kreditfinanzierten gewerblichen Immobilien) zu laufenden Darlehensverpflichtungen gewährt.

Es handelt sich dabei um eine anteilige Übernahme der Zahlungsverpflichtungen aus dem Zeitraum April bis Juni 2020 in Höhe von 50 % bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von 5.000 Euro.

§ 4 Zuschussempfänger¹

Als Zuschussempfänger kommen Kleinstunternehmen (unter Einschluss der Soloselbständigen), sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der „Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ in Betracht, die die

¹ Hinweis: Entsprechend der Gleichbehandlung sind stets alle Geschlechterformen gemeint.

tatbestandlichen Voraussetzungen des Standortstärkungsfonds erfüllen. Auch Unternehmen, die nach dem 31.12.2019 gegründet haben sind berechnete Empfänger der Zuschussgewährung.

Unternehmen, an denen die Stadt Neuss mehrheitlich beteiligt ist (einschließlich „Unterbeteiligungen“) erhalten keine Förderung.

Freiberufler im Sinne des § 18 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz sind als Unternehmen im Sinne dieser Regelung grds. zuschussberechnete, soweit sie die Tätigkeit im Haupterwerb ausüben (ebenso Soloselbständige).

§ 5 Zuschussvoraussetzungen

Anspruchsberechnete sind in Neuss ansässige Unternehmen, die nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- a) Das Unternehmen ist von den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie durch Rückgang des monatlichen Umsatzes um mindestens 50 % erheblich betroffen.

Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird bei den Unternehmen, die zu den in der Positivliste (**Anlage**) aufgezählten Branchen gehören, (für das Antrags- und das Rückforderungsverfahren) unwiderleglich vermutet und muss nicht besonders nachgewiesen werden. Unternehmen aus anderen Branchen müssen den qualifizierten Umsatzrückgang und die Ursächlichkeit der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung für den Umsatzrückgang erklären und im Prüffall plausibel nachweisen.

- b) Dem Unternehmen droht infolge der erheblichen Betroffenheit (vgl. a.) zum 30.06.2020 die Zahlungsunfähigkeit.

- c) Das Unternehmen befand sich vor dem 31.12.2019 (vor dem 11.03.2020 bei Firmengründungen ab dem 01.01.2020) nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten; es bestehen keine Anhaltspunkte gegen eine positive Fortführungsprognose.

- d) Das Unternehmen ist Mieter/ Pächter einer Immobilie in Neuss oder Eigentümer einer kreditfinanzierten Immobilie in Neuss.

§ 6 Höhe der Zuschussgewährung

Die Höhe des Zuschusses bemisst sich an den Aufwendungen des Antragstellers für seine Betriebs- bzw. Geschäftsräume.

- a) Der Antragssteller, der Mieter oder Pächter seiner Betriebs- oder Geschäftsräume ist, erhält einen zweckgebundenen Zuschuss

- in Höhe von 50 % der innerhalb des Zeitraums April bis Juni 2020 entstandenen Nettomiet- bzw. Nettopachtzahlungen (ohne Rücksicht darauf, ob bereits eine Zahlung erfolgt ist)
- maximal jedoch einen Betrag von einmalig 5.000 €.

- b) Für Unternehmen, die als Eigentümer ihrer Betriebs- oder Geschäftsräume durch die Bedienung eines Immobilienkredits belastet sind, wird als Berechnungsgrundlage für den 50%igen Zuschuss eine monatliche fiktive Nettomiete zugrunde gelegt für

- Einzelhandelsflächen in Höhe von 20,-- Euro/m²

- Büroflächen in Höhe von 10,-- Euro/m²
- Produktions- und Lagerflächen in Höhe von 5,-- Euro/m².

Auch insoweit ist der Zuschuss zweckgebunden und es gilt die Beschränkung auf einen Höchstbetrag von 5.000 €.

§ 7 Art und Umfang des Zuschusses

Der Zuschuss wird zweckgebunden in Form einer Förderung für die Entrichtung des Miet-/ Pachtzins oder der Darlehensschuld gewährt.

Der Zuschuss wird einmalig an ein Unternehmen entrichtet und muss nicht zurückgezahlt werden (verlorener Zuschuss), sofern keine Gründe zur Rückforderung eingetreten sind.

§ 7a Besonderheiten für nach dem 31.12.2019 gegründete Unternehmen

7a.1. Nach dem 31.12.2019 gegründete Unternehmen im Sinne des § 4 können einen Zuschuss erhalten, wenn:

- der Miet-, Pacht- bzw. Darlehensvertrag im Sinne des § 6 bereits vor dem 11. März 2020 abgeschlossen wurde oder
- der Miet-, Pacht- bzw. Darlehensvertrag im Sinne des § 6 nach dem 11. März 2020 geschlossen wurde und bereits Umsätze vor dem 11. März 2020 erzielt wurden oder bis zum 11. März bereits (mindestens) ein Auftrag vorlag.

7a.2. Die Bezuschussung setzt in diesem Fall keinen Umsatzrückgang im Sinne des § 5 a) voraus.

7a.3. Das Unternehmen darf sich abweichend von § 5 c) („vor dem 31.12.2019“) bis zum 11. März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden/ keinen Liquiditätsengpass gehabt haben.

§ 8 Verfahren

§ 8.1. Digitale Antragstellung

8.1.1. Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich online. Zur Antragstellung ist das jeweils gültige, von der Stadt Neuss veröffentlichte Antragsformular zu benutzen und online auszufüllen und abzusenden. Der Antrag soll zum Zwecke des Versands an die Stadt Neuss nicht ausgedruckt werden. Der Antragsteller erhält eine automatisierte Eingangsbestätigung.

8.1.2. Die Antragstellung kann bis zum Ablauf des 30.06.2020 nach Maßgabe von § 8.1.1. erfolgen.

8.1.3. Anträge, welche den Vorgaben des § 8.1.1 nicht entsprechen und/oder die in § 8.2. aufgeführten Angaben nicht enthalten, werden nicht bearbeitet. Bei im Nachhinein vervollständigten Anträgen gilt der Zeitpunkt des Eingangs der Nachreichung als Antragseingangszeitpunkt.

§ 8.2. Angaben im Antrag

8.2.1. Angaben zur Beschäftigtenzahl (zu § 4)

Der Antragsteller erklärt, dass die Anzahl der Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) in seinem Unternehmen, die am Standort Neuss beschäftigt sind, die Zahl von 249 nicht überschreitet. Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 01.04.2020.

Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente wird die Wochenarbeitszeit herangezogen. Es gilt:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag hatte.

8.2.2. Angaben zum Vorliegen eines Haupterwerbs (zu § 4)

Soloselbständige oder Freiberufler erklären, dass sie die Tätigkeit im Haupterwerb ausüben.

8.2.3. Angaben zur Branche (zu § 5 a)

Der Antragsteller gibt im Antragsformular die Branche, in welcher er arbeitet, an.

8.2.4. Angaben zum Umsatzrückgang (zu § 5 a)

- Antragsteller, die angeben, in einer der Branchen der Positivliste zu arbeiten (vgl. 8.2.3.), müssen keine Angaben zum Rückgang des Nettoumsatzes machen. Gleiches gilt für Unternehmen, die angeben, ab dem 01.01.2020 gegründet zu haben.
- Antragsteller, die angeben, in einer anderen als den Branchen der Positivliste zu arbeiten und vor dem 01.01.2020 gegründet wurden, müssen angeben:
 - Umsatz (Netto) im Monat der Antragstellung
 - Umsatz (Netto) im entsprechenden Monat des Jahres 2019
(Bei Unternehmen, die im entsprechenden Monat des Jahres 2019 noch nicht am Markt waren, ist stattdessen der letzte nicht von den Folgen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie betroffene Monatsumsatz anzugeben.)
 - eine schlagwortartige Erläuterung dazu, weshalb dieser Umsatzrückgang sich als Folge der Pandemie bzw. der Maßnahmen zur Bekämpfung derselben darstellt (Ursächlichkeit)
 - soweit der Antragsteller geltend macht, dass der Umsatzrückgang auf einer von den Ordnungsbehörden individuell gegen ihn bzw. seinen Betrieb verfügten (Schließungs-) Anordnung beruht, bedarf es ergänzender Ausführungen zum Grund der Schließung (insb. zu den vom Antragsteller zur Sicherstellung eines hygienischen Betriebs ergriffenen Maßnahmen)

8.2.5. Erklärung zur drohenden Zahlungsunfähigkeit (zu § 5 b)

Der Antragsteller erklärt, dass er infolge des Umsatzrückgangs voraussichtlich bis zum 30.06.2020 seine fälligen bzw. fällig werdenden Verbindlichkeiten nicht (vollständig)

bedienen können wird. Dies schließt die Erklärung ein, dass der Schuldner ihm zustehende Forderungen einzieht und freie sonstige Mittel einsetzt.

Der Vermeidung eines Liquiditätsengpasses dienende andere Zuschüsse im Sinne der Bundesregelung für Kleinbeihilfen schließen die drohende Zahlungsunfähigkeit dann nicht aus, wenn:

- sie nicht auskömmlich sind, der Antragsteller also trotz (erfolgten/ erwarteten) Erhalts der Zuschüsse seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommen können
- der Antragsteller für diese Zuschüsse nicht antragsberechtigt war / ist (Soforthilfe NRW 2020: Unternehmen > 50 MA) bzw. die Voraussetzungen für eine Bezuschussung aus dem Programm nicht erfüllt
- der Antragsteller wegen Beendigung/ Ausschöpfung des Zuschussprogramms keinen Zuschuss erhalten hat/ wird.

Hingegen ist eine Bezuschussung aus dem Standortstärkungsfonds der Stadt Neuss ausgeschlossen, wenn der Antragsteller unter Berücksichtigung eines bereits beantragten anderweitigen Zuschusses seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann oder einen entsprechenden Antrag noch (fristgerecht) stellen kann und die Gewährung des Zuschusses die Bedienung der Verbindlichkeiten ermöglicht.

Der Antragsteller erklärt, mit dem Erhalt des Zuschusses aus dem Standortstärkungsfonds und weiterer bereits erhaltener/ beantragter Zuschüsse den Höchstbetrag der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 nicht zu überschreiten. Der Höchstbetrag der Bundesregelung für Kleinbeihilfen beträgt bei landwirtschaftlicher Primärproduktion 100.000 €, im Fischerei – und Aquakultursektor 120.000 € und bei allen anderen Unternehmen 800.000 €.

Der Antragsteller erklärt weiterhin, die Stadt Neuss über Änderungen zum Status der von ihm beantragten sonstigen Zuschüsse unverzüglich zu unterrichten (Antrag bewilligt/ gewährt etc.). Der Antragsteller erklärt insoweit schließlich, dass ihm bewusst ist, dass er zur Rückzahlung des Zuschusses der Stadt Neuss verpflichtet ist, wenn infolge der anderweitig/ vorrangig von ihm beantragten/ noch zu beantragenden Zuschüsse eine Überkompensation seines Liquiditätsengpasses (in Hinblick auf die von der Stadt Neuss bezuschussten Zahlungen von Miete/ Pacht bzw. Darlehen) eintritt.

8.2.6. Angaben zur wirtschaftlichen Lage vor der Krise (zu § 5 c)

Alle Antragsteller haben anzugeben, dass das Unternehmen sich am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand. Wann ein Unternehmen als ein Unternehmen in Schwierigkeiten gilt, ist in den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) und in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, Art. 2 (18) VO (EU) Nr. 651/2014) festgelegt.

8.2.7. Angaben zum Miet-/Pachtverhältnis bzw. zum Vorliegen eines Immobilienkredits (zu § 5 d)

Alle Antragsteller haben ferner anzugeben, ob sie:

- Mieter/ Pächter einer (zumindest teilweise, d.h. bei Wohnraummiete nur bei einem häuslichen Arbeitszimmer i.S.d. § 4 Abs. 5 Ziff. 6b) EStG) gewerblich/ beruflich genutzten Immobilie (Angabe der Adresse des Objekts in Neuss sowie Angabe ausschließlich des Namens und der postalischen Anschrift des Vermieters/ Verpächters erforderlich)

oder

- Eigentümer einer (zumindest teilweise d.h. nur bei Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers i.S.d. § 4 Abs. 5 Ziff. 6b) EStG) gewerblich/ beruflich kreditfinanzierten Immobilie (Angabe der Adresse des Objekts in Neuss und der den Kredit finanzierenden Bank)

sind.

Mieter/ Pächter geben die monatliche Nettomiete, als Berechnungsgrundlage an.

Nur von Eigentümern ist daneben eine Erklärung zur Art der gewerblichen Nutzung unter Angabe der (jeweiligen) Quadratmeter erforderlich.

- Einzelhandelsfläche
- Bürofläche
- Produktionsfläche

Mieter/ Eigentümer von teilweise gewerblich/ beruflich genutzten Immobilien (d.h. bei Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers i.S.d. § 4 Abs. 5 Ziff. 6b) EStG) geben zusätzlich an, wie viele Quadratmeter des Objekts gewerblich/ beruflich genutzt werden.

8.2.8. Unternehmen, welche nach dem 31.12.2019 gegründet wurden, geben im Antrag an:

- Bestätigung/ Erklärung, dass vor dem 11. März kein Liquiditätsengpass bestand
- das genaue Datum des Abschlusses des Miet-/ Pacht- oder Darlehensvertrages im Sinne des § 8.2.7 (muss vor dem 11.03.2020 liegen)
- bzw. (wenn der Vertrag erst nach dem 11.03.2020 geschlossen wurde) zusätzlich den bis zum 11.03.2020 erzielten Umsatz oder den/ die bis zum 11.03.2020 erhaltenen Aufträge

8.2.9 Der Antragsteller versichert durch Erklärung sämtliche Angaben im Antragsformular vollständig, nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgemäß gemacht und davon Kenntnis erlangt zu haben, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsch oder unvollständig gemachte Angaben strafrechtliche Folgen wegen Subventionsbetrugs i.S.d. § 264 StGB i.V.m. § 2 des Subventionsgesetzes haben können und die Stadt Neuss zur Rückforderung des Zuschusses berechtigen. Er erklärt sich gleichzeitig mit der Erhebung und Verarbeitung der für die Zuschussgewährung erforderlichen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden.

8.2.10. Der Antragsteller erklärt sich bereit, eine Versicherung an Eidesstatt über die Richtigkeit der von ihm gemachten Erklärung und Angaben, auf Verlangen der Stadt Neuss im weiteren Verfahren abzugeben.

8.2.11. Der Antragsteller ist gleichzeitig damit einverstanden, dass die Stadt Neuss im Rahmen der Ausübung ihrer Prüfungsrechte Auskünfte beim Vermieter/ Verpächter bzw. der kreditgewährenden Bank einholen darf. Der Antragsteller entbindet seinen Vermieter/ Verpächter/ seine Bank insoweit von etwaigen Verschwiegenheitspflichten und der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

8.2.12. Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Richtlinie werden keine Verwaltungskosten erhoben.

§ 8.3. Entscheidung, Bewilligung, Auszahlung:

Erreichung des Gesamtvolumens

8.3.1. Die Entscheidung über die Anträge erfolgt in der Reihenfolge des elektronischen Eingangs bei der Stadt Neuss, sog. Prioritätsprinzip.

8.3.2. Der beantragte Zuschuss **wird gewährt**, wenn die Prüfung des formell den Anforderungen entsprechenden und insbesondere vollständigen Antrags (§ 8.1, 8.2) ergibt, dass der Antragsteller tauglicher Zuschussempfänger ist (§ 4, §§ 8.2.1.- 8.2.2.) und die Zuschussvoraussetzungen vorliegen (§ 5, §§ 8.2.3 – 8.2.8.). Die Höhe richtet sich nach § 6.

8.3.3. Der beantragte Zuschuss **wird versagt**, wenn die Prüfung nach § 8.3.2. zu einem negativen Ergebnis führt. Bei behebbaren Mängeln der Antragstellung oder Zweifeln am Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen gibt die Stadt Neuss dem Antragsteller vor der Versagung die Möglichkeit, sich innerhalb einer von der Stadt gesetzten Frist zu den Mängeln zu äußern bzw. diese abzustellen.

8.3.4. Die Bewilligung bzw. Versagung der Zuschussgewährung erfolgt durch Bescheid. Dieser wird in elektronischer Form an die im Antrag angegebene E-Mail Adresse versandt.

8.3.5. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nicht zeitgleich mit Erteilung des Bewilligungsbescheides, sondern ab dem 01. Juli 2020. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich per Banküberweisung.

8.3.6. Wenn alle durch die Stadt Neuss für diese Förderung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aufgebraucht sind, muss auch bei Erfüllung der Zuschussvoraussetzungen und Einhaltung der Antragsfrist eine Ablehnung des Antrages erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses.

§ 8.4. Verwendungsnachweis

8.4.1 Der Antragsteller ist verpflichtet, zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses gegenüber der Stadt Neuss, einen Nachweis abzugeben („Verwendungsnachweis“).

8.4.2 Der Verwendungsnachweis umfasst Belege und Zahlungsnachweise sowie eine Kopie des Miet-/ Pacht- oder Darlehnsvertrags.

8.4.3 Daraus muss u.a. ersichtlich werden:

- Zeitpunkt der (Miet- bzw. Darlehen-/ Kredit-) Zahlung
- Zeitraum, für den gezahlt wurde (01.04. – 30.06.2020)
- Höhe der Zahlung
- Miet-/Pachtobjekt bzw. Kreditvertrag
- Vermieter/ Verpächter (nur bzgl. Name und postalischer Anschrift) bzw. Bankinstitut

8.4.4 Der Verwendungsnachweis ist der Stadt Neuss spätestens drei Monate nach Auszahlung des Zuschusses zur Prüfung vorzulegen.

§ 8.5. Prüfungsrechte

Die Stadt Neuss behält sich umfassende Prüfungsrechte vor. Die Prüfung erstreckt sich auf das Vorliegen sämtlicher Angaben des Antragstellers und kann die Rückforderung im Sinne des § 8.6.1. nach sich ziehen.

Der Antragsteller hat auf Verlangen der Stadt Neuss Unterlagen zu folgenden Punkten vorzulegen:

8.5.1. Nachweis zu § 4 und § 8.2.1. (Zuschussempfänger):

Zum Nachweis der Anzahl der Mitarbeiter am Standort Neuss:

- Bestätigung durch einen Steuerberater (auf Grundlage der Gehaltsabrechnungen) oder
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkassen (über die dort geführten Mitarbeiter)

8.5.2. Nachweis zu § 5 a) und §§ 8.2.2. - 8.2.3. (Haupterwerb/ Branchenzugehörigkeit):

- Krankenkassenbescheinigung bei Selbständigen und Freiberuflern
- Kopie der Gewerbeanmeldung bei Gewerbetreibenden

8.5.3. Nachweis für § 5 a) und § 8.2.4. soweit erforderlich (Umsatzrückgang und Ursächlichkeit):

- Betriebswirtschaftliche Auswertung für den Monat der Antragsstellung in 2020 und vergleichbaren Monat 2019 (bzw. bei Unternehmen, die im entsprechenden Monat des Jahres 2019 noch nicht am Markt waren, den zum letzten nicht von den Folgen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie betroffenen Monat)
- Ausführliche Begründung, warum der Umsatzrückgang Folge der Pandemie bzw. der Maßnahmen zur Bekämpfung derselben ist
- bei Umsatzrückgang infolge einer von den Ordnungsbehörden gegen den Antragsteller bzw. den Betrieb des Antragstellers verfügten Betriebsschließung/ Betriebsbeschränkung: Kopie der ordnungsbehördlichen Verfügung

8.5.4. Nachweis zu § 5 b) und § 8.2.5. (drohende Zahlungsunfähigkeit):

- Vorlage eines Liquiditätsplans unter Berücksichtigung anderweitiger Zuschüsse (sofern anderweitige Zuschüsse unter § 8.2.5. angegeben wurden).
- Kopien der Anträge bzw. Bewilligungsbescheide aus anderen Fördermittelprogrammen

8.5.5. Nachweis zu § 5 c) und § 8.2.6. (Kein Unternehmen in Schwierigkeiten)

Vorlage des Jahresabschlusses 2019 oder Status des Steuerberaters zum 31.12.2019.

8.5.6. Nachweis zu § 5 d), § 6 und § 8.2.7. (Miet-/Pacht- oder Darlehn)

Vorlage des Miet-/ Pacht- oder Darlehensvertrages. Die angegebenen Daten müssen mit denen im Antrag übereinstimmen, insbesondere darf die Laufzeit nicht vor dem 30.06.2020 enden.

Mieter/ Pächter/ Eigentümer von teilweise gewerblich/ beruflich genutzten Immobilien (d.h. bei Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers i.S.d. § 4 Abs. 5 Ziff. 6b) EStG) reichen

darüber hinaus auch einen Grundriss mit der darin eingezeichneten gewerblich/ beruflich genutzten Fläche und Photographien des Arbeitsplatzes ein.

8.5.7. zusätzliche Nachweise zu § 7a und § 8.2.8 (bei Unternehmen, welche nach dem 31.12.2019 gegründet wurden)

- Vorlage des Miet- Pacht- oder Darlehensvertrages mit Abschlussdatum vor dem 11.03.2020; vgl. 8.5.6.
- zusätzlich (wenn der Vertrag nach dem 11.03.2020 geschlossen wurde) Vorlage von betriebswirtschaftlichen Unterlagen zu den bis zum 11.03.2020 erzielten Umsätzen bzw. dem/ den bis zum 11.03.2020 erhaltenen Aufträgen

8.5.8 Die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über Richtigkeit der Angaben kann angefordert werden.

8.5.9. Der Antragsteller ist angehalten, die angeforderten Nachweise innerhalb einer von der Stadt Neuss gesetzten Frist einzureichen. Nachweise, die nicht innerhalb dieser Frist eingereicht werden, sind mit einer Nachfristsetzung nachzufordern.

§ 8.6. Rückforderungsrechte

Die Prüfungsrechte der Stadt Neuss berechtigen, den gewährten Zuschuss entweder aus Gründen zurückzufordern, die sich aus falschen oder nicht nachgewiesenen Angaben des Antragstellers (siehe unten § 8.6.1.) oder aus sonstigen Gründen (siehe unten § 8.6.2.) ergeben.

8.6.1. Falsche/ nicht nachgewiesene Angaben des Antragstellers

8.6.1.1. Der Stadt Neuss steht ein Rückforderungsrecht zu, wenn sich die vom Antragsteller im Antragsformular gemachten Angaben als unrichtig erweisen.

8.6.1.2. Der unrichtigen Angabe steht der Fall gleich, dass der Antragsteller die unter § 8.5 aufgeführten Nachweise trotz Aufforderung und Nachfristsetzung (§ 8.5.9.) durch die Stadt Neuss nicht beibringt oder diese nicht geeignet sind, den Beweis der Richtigkeit der von Antragsteller im Antragsformular getätigten Angaben zu erbringen.

8.6.1.3. Lässt der Verwendungsnachweis (vgl. § 8.4.) den Schluss zu, dass der Antragsteller den Zuschuss nicht zu dem vorgesehenen Zweck (vgl. § 7) verwendet hat, ist das Rückforderungsrecht zugunsten der Stadt Neuss gleichermaßen begründet.

8.6.1.4. Kommt der Antragsteller dem Verlangen der Stadt Neuss nicht nach, im Rahmen der Nachprüfung die Angaben (§ 8.2.) an Eidesstatt zu versichern, kann die Stadt Neuss den Zuschuss ebenfalls zurückfordern.

8.6.2. Sonstige Rückforderungsrechte

8.6.2.1. Für den Fall, dass der Gesetzgeber bis zum 31.12.2020 Mieter/ Pächter von gewerblichen Räumen rückwirkend von der Verpflichtung zur Zahlung von Miet-/ Pachtzinsen für den Zeitraum 01.04. – 30.06.2020 (ganz oder teilweise) entbindet, steht der Stadt Neuss ein Rückforderungsrecht in entsprechender Höhe (der gesetzlichen Begünstigung) zu.

8.6.2.2. Eine Rückforderung ist auch dann möglich, wenn gegen den Betriebsinhaber eine ordnungsbehördliche Verfügung wegen Verstoßes gegen die zur Bekämpfung der Ausbreitung der Pandemie veröffentlichten Hygienevorschriften bestandskräftig wird.

8.6.2.3. Die Stadt Neuss ist zur Rückforderung des gewährten Zuschusses berechtigt, wenn infolge anderweitig/ vorrangig vom Antragsteller beantragten/ noch zu beantragenden Zuschüsse eine Überkompensation seines Liquiditätsengpasses (in Hinblick auf die von der Stadt Neuss bezuschussten Zahlungen von Miete/ Pacht bzw. Darlehen) eintritt (vgl. § 8.2.5.).

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie der Stadt Neuss zum Standortstärkungsfonds tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Positivliste der Stadt Neuss

Anlage: Positivliste besonders betroffener Branchen/ Unternehmen

	Nr.	Branche/ Betriebsart (jeweils inkl. „ähnliche Einrichtungen“ iS der CoronaSchVO NRW)	CoronaSchVO NRW (Stand 04.05.)	Betroffenheit/ Anmerkungen
<p>Hinweis: Die nachstehende Liste orientiert sich (ausschließlich) an der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) des Landes NRW in der am 4. Mai 2020 geltenden Fassung. Sie enthält keine Wertung (etwa, wie „bedeutend“ die Betriebe für die Stadt sind). Da Grundlage eine Liste des Landes NRW ist, werden auch Einrichtungen genannt, die es in Neuss so nicht gibt (Bsp.: Oper); von der Liste umfasst sind auch jeweils vergleichbare Einrichtungen (Bsp.: Theater). Die Zugehörigkeit zu einer in der Liste aufgeführten Branche begründet für sich genommen keinen Anspruch auf Bezuschussung, da weitere Voraussetzungen vorliegen müssen (Bsp.: drohende Zahlungsunfähigkeit/ Vorliegen eines Miet-, Pacht, Darlehensvertrages). Umgekehrt haben auch Unternehmen anderer Branchen einen Zugang zur Förderung. Die Einzelheiten sind der Richtlinie und dem Antragsformular nebst Hinweisen zu entnehmen.</p>				
I. „Betriebsbezogene Beschränkungen“: Betrieb = Adressat eines behördlichen Verbots (insb. CoronaSchVO NRW)	1.	Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen, (mobile Eiswagen)	§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1	Behördlich geschlossen
	2.	Opern- und Konzerthäuser	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Behördlich geschlossen
	3.	Kinos (außer Autokinos)	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Behördlich geschlossen
	4.	Messen, Ausstellungen	§ 3 Abs. 1 Nr. 2	Behördlich geschlossen (außer Kunstaustellungen/ Galerien)
	5.	Freizeitparks, sonst. Angebote von Freizeitaktivitäten, Spezialmärkte	§ 3 Abs. 1 Nr. 2	Behördlich geschlossen
	6.	Fitnessstudios, Sonnenstudios	§ 3 Abs. 1 Nr. 3	Behördlich geschlossen
	7.	Schwimmbäder, „Spaßbäder“, Saunen	§ 3 Abs. 1 Nr. 3	Behördlich geschlossen
	8.	Spielbanken, Spielhallen, Wettbüros,	§ 3 Abs. 1 Nr. 6	Behördlich geschlossen
	9.	Massagestudios, Tattoostudios, Nagelstudios, Kosmetikstudios	§ 7 Abs. 3	Behördlich geschlossen (außer Fußpflege)
	10.	Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Kantinen, Cafés, Eiscafés	§ 9 Abs. 1, Abs. 3	sehr stark beschränkt (nur Außer-Haus-Verkauf)
	11.	Hotels und Pensionen	§ 8 Abs. 1	sehr stark beschränkt (nur Geschäftskunden erlaubt)
	12.	Reisebusunternehmen	§ 8 Abs. 2	faktisch geschlossen (Reisebusreisen sind untersagt)
	13.	Einzelhandel > 800 VK <u>Ausnahmen:</u> Lebensmittel, Getränkemärkte, Buchhandlungen, Baumärkte, Gartenmärkte, Kraftfahrzeug-, Fahrradhandel, Tierbedarf, Babyfachmärkte	§ 5 Abs. 2, Abs. 1	stark beschränkt (Reduzierung auf < 800 m ² VK erforderlich/ möglich)

Anlage: Positivliste besonders betroffener Branchen/ Unternehmen

II. Betroffenheit des Betriebs ist Folgewirkung anderer (nicht betriebsbezogener) Beschränkungen/ Verbote	14.	Veranstaltungsagenturen (Konzerte, Messen, Hochzeiten)	§ 11 Abs. 1	Veranstaltungsverbote wirken sich massiv auf die „geöffneten“ Unternehmen dieser Branchen aus. ➔ kaum Umsatz generierbar
	15.	(darstellende) selbständige Künstler	§ 11 Abs. 1	
	16.	Messebauer/ Veranstaltungstechniker/ Vermietung und Verkauf von Veranstaltungstechnik	§ 11 Abs. 1	
	17.	Schausteller	§ 11 Abs. 1	
	18.	Catering	§ 11 Abs. 1	
	19.	Auf saisonale Ereignisse (Karneval, Schützenfest) ausgerichtete Geschäfte (inkl. Festmoden, Kostümverleih, Flaggen, Hutläden)	§ 11 Abs. 1	
	20.	Reisebüros	Reisewarnungen/ Mobilitätsbeschränkungen	Betriebe dürfen öffnen, aber keine Nachfrage ➔ kaum Umsatz generierbar
	21.	Reiseunternehmen (außer Reisebusunternehmen; vgl. Nr. 13)		
	22.	Reisejournalisten (freiberufl.)		
	23.	selbst. Sport- und Fitnesstrainer (zu Fitnessstudios vgl. Nr. 6)	§ 3 Abs. 1 Nr. 23, § 12 Abs. 1	Studios geschlossen, auch Angebote im Freien beschränkt (max. zwei Personen) ➔ kaum Umsatz generierbar